

and Gynecol., Dept. of Pediat., Coll. of Physicians and Surgeons, Columbia Univ., New York.] Acta haemat. (Basel) 30, 244—252 (1963).

Zwei Fälle von familiärer Hypofibrinogenämie bei Vater und Sohn werden beschrieben. Die Fibrinogenwerte betragen 75—140 mg-%. Die Untersuchungen des fibrinolytischen Enzymsystems bei Vater und Sohn ergaben normale Werte von Fibrinolytin und Inhibitoren über eine Zeitspanne von 10 Monaten. Diese Ergebnisse unterscheiden sich deutlich von den Beobachtungen bei Fällen von erworbener Hypofibrinogenämie, wo ein erniedrigtes Fibrinogen zusammen mit entsprechend niedrigen Werten von Profibrinolytin und Inhibitoren vorkommt.
KÜNZER (Freiburg)^{oo}

Kriminologie, Gefängniswesen, Strafvollzug

● Walter C. Reckless: **Die Kriminalität in den USA und ihre Behandlung.** (Münsterische Beitr. z. Rechts- u. Staatswiss. H. 8.) Berlin: Walter de Gruyter & Co. 1964. VIII, 225 S. DM 28.—

Die Zusammenstellung von Vorlesungen, die der Autor als Gastprofessor der Juristischen Fakultät Münster 1960 gehalten hat, vermittelt wegen der leicht verständlichen Form auch einem breiteren Kreis einen allgemeinen Eindruck über die in den USA vorwiegend soziologisch geprägte Auffassung der Verbrechenätiologie. — In der Auseinandersetzung mit den vorherrschenden kriminalbiologischen, soziologischen und psychogenetischen Auffassungen räumt RECKLESS der „Halttheorie“ wohl deshalb eine besondere Bedeutung ein, weil sie sich in die sonst divergierenden Anschauungen von Psychiatern, Soziologen und Psychologen am besten einfügt. — Bemerkenswert sind die Untersuchungen, die sich auf die Unterschiedlichkeit der Verbrechendefinitionen, der Strafgesetze und der Gesellschaft, auf die Anfälligkeit für einzelne Deliktformen innerhalb der Gesellschaftsklassen und Rassen, sowie auf die regionale Verteilung in den einzelnen Staaten und Städten beziehen. — Es wird empfohlen, nicht nur jene Straftaten zu registrieren, welche zur Verurteilung der Delinquenten geführt haben, da nur 25% der angezeigten schweren Verbrechen die Verhaftung und nur 5,5% die Verurteilung der Täter zur Folge hätten. Das bedeute einen Schwund von 94,5%. Durch unbegründete Anzeigen würde dagegen der Kriminalitätsindex kaum beeinflußt. In Kalifornien seien von über 200000 wegen schwerer Verbrechen erfolgter Anzeigen nur 4,3% gegenstandslos gewesen. — Die Beiträge, die sich ausschließlich auf die Verhältnisse in den Vereinigten Staaten gründen, enthalten neben wertvollem Informationsmaterial auch wichtige Anregungen für kriminologische Forschungen in Europa, insbesondere im Hinblick auf empirische Vergleiche zwischen Delinquenten und Nicht-Straffälligen innerhalb gleicher sozialer- und Altersklassen.
CABANIS (Berlin)

● Claus Unruh: **Der Giftmord. Tat — Täter — Opfer.** (Strafrecht. Strafverfahren. Kriminologie. Hrsg. von HEINITZ u. KLELWEIN. Bd. 9.) Berlin u. Neuwied/Rh.: Hermann Luchterhand 1965. 156 S. DM 16.80.

Der Giftmord hat immer wieder dazu gereizt, sich mit diesem Phänomen zu beschäftigen, man denke nur an den Pitaval oder an das Büchlein von WULFFEN über die Psychologie des Giftmordes. Auch in diesen Arbeiten wird versucht, die biologischen, anthropologischen und kulturhistorischen Grundlagen dieser Erscheinung und das Seelenleben berühmter gewordener Giftmischer zu ergründen. Als Quelle dienen hier aber meist in der Literatur schon häufig dargestellte, oft Jahrzehnte oder gar Jahrhunderte zurückliegende Fälle. Ganz anders geht CLAUS UNRUH das Problem an. Auch er setzt sich das Ziel, die kausalen Beziehungen zwischen der psychischen Struktur des Giftmordtäters und seiner Tat festzustellen und zu analysieren. UNRUH, der Staatsanwalt ist, geht dabei von Daten aus, die sich aus einem sehr sorgfältigen Studium der Giftmorde und der sie begleitenden Umstände in den Jahren 1928—1933 in Deutschland ergeben. Nach einer Erörterung der Grundlagen wie: das Problem des Mordes, Mord als ontologisches Phänomen, oder die Bewertung des Mordes in moralisch-sittlich-ethischer Hinsicht wird das Verbrechen, insbesondere der Mord als Objekt wissenschaftlicher Forschung in der Kriminologie und Kriminalpsychologie geschildert. Der zweite Teil ist eine phänomenologisch-ätiologische Untersuchung auf Grund der Kriminalstatistiken, wobei Fehlermöglichkeiten wie z. B. die Dunkelziffer nicht übersehen werden. UNRUH kommt zu folgenden Ergebnissen: Die Giftmordtat ist psychologisch als passiv zu kennzeichnen. Klimatische Antriebsmechanismen scheinen nicht vorzuliegen. Die Mehrzahl der Giftmorde erfolgt am Wochenende zu später Stunde. Die Tat ist in hohem Maße an die Lebensgewohnheiten des Opfers gebunden, vor allem an die Nahrungs-

aufnahme. Als Tatort dient in der Regel die Wohnung, die die optimalen Tatumstände bietet. Bei den Opfern machen die Kinder den größten Anteil aus, daneben werden besonders Ledige und das weibliche Geschlecht betroffen. Die Opfer aus älteren Jahrgängen sind meist verheiratet. Die vorherrschende Meinung, daß sich der Giftmord zumeist gegen die Angehörigen des Täters richtet, trifft zu. Der Giftmordtäter selbst steht meist schon in reiferen Jahren, ist verheiratet, und wird in gleichem Maße von beiden Geschlechtern gestellt. Sein Beruf reicht vom einfachsten bis zum gehobenen. Motivisch konnte kein Sexualmord ermittelt werden. Es traten nur zwei Sicherungsmorde in Erscheinung, der Hauptanteil entfiel auf die Gewinn- und Konfliktmorde. Die Frage, warum der Täter bei der Ausführung seiner Tat zum Gift greift, beantwortet sich aus seiner Scham, das durch das meist bestehende enge mitmenschliche Verhältnis vom Opfer in ihn gesetzte Vertrauen offenkundig zu mißbrauchen. — Die sachliche Betrachtungsweise des Autors, der über eine ausgezeichnete Literaturkenntnis verfügt, weist dem Buch eine besondere Stellung unter den vielen Arbeiten über das gleiche Problem zu. Es stellt einen wertvollen Beitrag zur Psychologie des Giftmordes dar, und ist für Gerichtsmediziner, Juristen und Kriminalisten in gleicher Weise interessant.

M. GELDMACHER-V. MALLINCKRODT (Erlangen)

Richard M. Honig: Die Regelung des Irrtums im Model Penal Code. Entwurf eines amerikanischen StGBs. Mschr. Krim. Strafrechtsref. 47, 137—152 (1964).

P. Broussolle et Chr. Grunthaler: La consultation criminologique d'adultes en milieu ouvert. (Die kriminologische Beratungsstelle der Erwachsenen.) Ann. Méd. lég. 43, 359—362 (1963).

Die neue Strafprozeßordnung hatte in Frankreich zur Folge, daß die Anzahl der Untersuchten seit 3 Jahren stark zunahm, zuerst weil sich der Prozentsatz der Angeklagten mit einer Bewährungsfrist und auch der bedingt Entlassenen (Art. D 536) und deren mit Strafaufschub (Art. R 58) durch die neuen Verordnungen vermehrte. — Seit 1960 hatten die Verff. Gelegenheit sich mit ungefähr 60 solcher Angeklagten zu beschäftigen. — Zur Zeit wird das Studium 190 Angeklagter mit bedingter Verurteilung in unserer Untersuchungsstelle fortgesetzt. — Die Gründe die die Angeklagten zur Untersuchungsstelle führen, sind sehr verschieden, meistens ist es Zwang oder Notwendigkeit. Auf 60 Untersuchten zählte man nur 5—6 Trinksüchtige. Die Behandlung war nur zum Teil medikamentös; in der Hauptsache handelte es sich um Psychotherapie.

A. J. CHAUMONT (Strasbourg)

Edward Podolsky: The psychodynamics of criminal behavior. (Psychodynamische Grundlagen krimineller Verhaltensweisen.) Acta Crim. Med. leg. 29, 116—121 (1963).

In flüssigem Stil analysiert Verf. die Dynamik und den — vielfach unbewußten — emotional determinierten Motivationshintergrund besonders der Aggressionen und Aggressionsdelikte. Die Unmöglichkeit adäquater Entladung oder Sublimierung aufgetauter Affekte findet sich weniger bei Minderbegabten schlechthin als vielmehr — wie wir sagen würden — bei milieugeschädigten Tätern. Neben einer versuchsweisen Klassifizierung instinktgebundener und -abhängiger Aggressionsvarianten zeichnet Verf. deshalb die verschiedenen Arten und Ursachen der Milieuanormierung (Protesthaltung zum Vater, Überwärmung durch die Mutter, Isolierung durch Gleichaltrige usw.) auf und unterscheidet schließlich zwischen der einmaligen, phasenspezifischen Entladung und dem chronischen Aggressionstäter. Zwei (ältere) Literaturhinweise mit dem Versuch, die Aggressionsstärke formelmäßig zu erfassen.

V. KARGER (Kiel)

Hermann und Marie-Luise Stutte: Das Problem der Prävention von Gewaltverbrechen an Kindern, insbesondere durch psychisch abnorme Täter. [Abt. f. Kinder- u. Jugendpsychiat., Univ., Marburg.] Münch. med. Wschr. 107, 168—170 (1965).

Die besonderen Umstände von Gewaltverbrechen, besonders sittlicher Art an Kindern, werden besprochen, wobei charakterlich retardierte und minderbegabte Kinder besonders gefährdet sind. Fehlende Aufklärung mache sich negativ bemerkbar. Die Täter seien oft abnorme Persönlichkeiten, die häufig selbst eine negative Jugend mit Mißhandlungen hinter sich haben. Bei jugendlichen Tätern seien es vielfach phasentypische Reaktionsbereitschaften. Anstaltsbewahrung sei nur bei psychotischen Triebtätern angezeigt. Die Schaffung ärztlich-pädagogischer Resozialisierungsanstalten für jugendliche Hangtäter werden empfohlen. Die Wiederentlassung aus Sicherheitsverwahrung sollte von dem Gutachten eines Sachverständigenremiums abhängig gemacht werden, das über die Entlassungsreife befinden sollte.

LEMPF (Tübingen)^{oo}

Friedrich Schaffstein: Die Jugendkriminalität in der industriellen Wohlstandsgesellschaft. Mschr. Krim. Strafrechtsref. 48, 53—67 (1965).

In den ersten Nachkriegsjahren hatte die Jugendkriminalität in Deutschland einen bis dahin noch nie erreichten Höchststand erreicht. Von der Währungsreform bis 1954 sank die Jugendkriminalität merklich; seitdem ist sie in bedenklichem Maße wieder unentwegt angestiegen. An der Zunahme sind insbesondere Kraftfahrzeugdiebstähle und Automatendiebstähle, Diebstähle aus Selbstbedienungsläden und Kaufhäusern beteiligt. Bei der Gesamtzahl weniger in Erscheinung tretend, aber wegen ihrer Tendenz beunruhigend, ist die Zunahme der Gewaltdelikte Heranwachsender. Verf. betont die Bedeutung der Massenmedien und des Alkoholgenusses für die Verursachung dieses Gebiets der Kriminalität, wenn auch exakte kriminologische Untersuchungen hinsichtlich des bestimmenden Einflusses der Massenmedien fehlen. Dagegen ist die zunehmende Bedeutung des Alkohols für die Straffälligkeit junger Täter als charakteristisches Zeichen der modernen Wohlstandskriminalität außer Zweifel. Delikte aus echter wirtschaftlicher Not sind — insbesondere bei jungen Tätern — selten geworden. Verf. weist zutreffend daraufhin, daß der Anstieg der Jugendkriminalität im letzten Jahrzehnt keine spezifisch deutsche Erscheinung ist, sondern in ihren Erscheinungsformen (Bandenbildung und Bandendelikte, Gewaltdelikte) in vielen Ländern gleichermaßen auftritt. Überdruß und Langeweile einer Jugend, der die moderne Gesellschaft keine besseren Gelegenheiten bietet, ihren altersgemäßen Aktivitätsdrang und ihren latenten Aggressivitätstrieb abzureagieren, spielen überall eine wesentliche Rolle. Die Feststellung paralleler Entwicklungen in den großen Industrieländern ist für die Suche nach den Ursachen der steigenden Jugendkriminalität deshalb so wichtig, weil sie weitgehend alle Deutungen ausschließt, welche die Zunahme auf ausschließlich deutsche Verhältnisse und auf die Bundesrepublik beschränkte soziale Wandlungen zurückführen wollen. Die Ursachen für die gestiegene Jugendkriminalität dürften auch so komplexer Natur sein, daß es fehlerhaft wäre, nach einem einzigen oder einem überwiegenden Grund zu suchen. Neben anderen Gründen sind biologische Ursachen (Acceleration) und die die Begehrlichkeit weckende Wirtschaftswerbung zu berücksichtigen, zu denen dann noch das Problem der „gestörten“ Familie kommt. Mit HELLMER vertritt Verf. die Ansicht, daß die moderne Jugendkriminalität zu einem guten Teil „Kriminalität aus Müßiggang“ ist.

K. HÄNDEL (Waldshut)

Kokichi Higuchi: Follow-up study on the recidivist development of former juvenile delinquent. (Katamnestiche Untersuchung über die Rückfallneigung ehemaliger jugendlicher Delinquenten.) [Inst. of Brain Res., Fac. of Med., Univ. of Tokyo, Tokyo.] Acta Crim. Med. leg. jap. 29, 122—128 mit engl. Zus.fass (1963) [Japanisch].

Verf. untersucht nach 5 bzw. 6 Jahren den weiteren Werdegang von 342 psycho-biologisch erfaßten entlassenen Jugendlichen aus zwei verschiedenen Besserungsanstalten (180 in drei advanced, 162 in zwei middle reform and training schools). Ergebnis: 92% des ersten bzw. 87% des zweiten Kollektivs waren wegen einer erneuten Straftat eingesperrt — innerhalb des ersten Jahres bereits 75% des ersten (Durchschnitt 7,9 Monate) bzw. 63% des zweiten Kollektivs (Durchschnitt 9,9 Monate) — und 71% bzw. 54% einer Besserungsanstalt zugeführt worden. Ein signifikanter Unterschied zwischen bedingt und bedingungslos entlassenen Delinquenten fand sich nicht. — Der Wechsel von monotoner zu polytoner Kriminalität wurde wesentlich häufiger beobachtet als der umgekehrte Fall und als Übergang vom jugendlichen zum jung-erwachsenen Täter gewertet, mitbedingt durch die Kontaktnahme bzw. -vertiefung zu Berufs-Antisozialen. Schlußfolgerung: Die gegenwärtigen Strafandrohungen sind wirkungslos und daher reformbedürftig.

V. KARGER (Kiel)

D. Cabanis und E. Phillip: Identifikationsphänomene im sexual-deliktischen Verhalten Jugendlicher. [Forensisch-Psychiat. Abt., Freie Univ., Berlin.] Berl. Med. 16, 43—44 (1965).

Zwei Beispiele sollen die neurotische Genese exhibistischer Handlungen bei gestörtem Vater-Sohn-Verhältnis aufzeigen. — Näheres sollte im Original nachgelesen werden.

JOBST SCHÖNFELD (Heidelberg)^{oo}

S. Buffard: Psychothérapie de groupe des délinquants. Premier bilan d'une expérience clinique. (Gruppenpsychotherapie von Angeklagten. Erste Bilanz eines klinischen Versuchs.) Ann. Méd. lég. 43, 362—365 (1963).

Es handelt sich um eine Erfahrung die sich auf ein Jahr erstreckte. In Behandlung kommen nur Angeklagte in Frage die von dieser Gruppenpsychotherapie auch einen Nutzen ziehen

können; alle sind Freiwillige, müssen aber von den Anderen, die der Gruppe angehören, angenommen werden. — Die Behandlung dauert $1\frac{1}{2}$ Std zweimal in der Woche. An Hand eines Beispiels geben die Verf. einen sehr ausführlichen Bericht über Fragen und Antworten während der Behandlung. Nach ihrer Ansicht stellt die Gruppenpsychotherapie nur ein Mittel unter Anderen dar. Folgen der Behandlung sind eine Stärkung und eine Sicherung gegen die Alltagsorgen und Kämpfe.

A. J. CHAUMONT (Strasbourg)

P. Bernert: Expérience psychothérapique dans un foyer de semi-liberté pour mineurs délinquants. (Psychotherapeutische Erfahrungen in einem Halbfreiheitszentrum für jugendliche Rechtsbrecher.) *Ann. Méd. lég.* 43, 365—367 (1963).

Die Erfahrungen stammen aus dem 1956 gegründeten Zentrum „Les Peupliers“ in Lyon-Villeurbanne. In diesem Zentrum sind die Probleme der Disziplin auf ein striktes Minimum gestellt. Die angewandte Psychotherapie hat nur weite und lose Verhältnisse zur klassischen Psychotherapie; Gründe und Ziele müssen noch bestimmt werden. — Der Seelenarzt kann nur eingreifen im Rahmen einer Zusammenarbeit sämtlicher Erzieher die sich ihrer Rolle als Psychotherapeut völlig bewußt sein müssen. Jeder Erzieher dieses Zentrums hat eine verschiedene Rolle zu spielen: Autorität für den Einen, Verständnis für den Anderen. Eine Bilanz wird dann gezogen über Eigenschaften und Fehler des Jugendlichen was der Tendenz seiner Persönlichkeit entspricht. Die Hauptrolle des Psychiaters erfolgt im Schoße einer Zusammenarbeit mit den Erziehern.

A. J. CHAUMONT (Strasbourg)

Francesco Introna: Le criminel socialement dangereux: problème de pronostic. (Der sozial gefährliche Verbrecher: ein Prognoseproblem.) [*Inst. de Méd. Lég. et des Assurances, Univ., Padoue.*] *Med. leg.* (Genova) 12, 683—695 (1964).

Als sozial gefährliche Persönlichkeit betrachtet Verf. diejenigen, der vermutlichen Straftaten begehen und sich als kriminelles Element erweisen wird. Die verschiedenen Methoden, die der Prognoseforschung dienen, werden erörtert, insbesondere die intuitive, die experimentelle, die psychologische und die vergleichende Methode. Verf. bejaht den Wert der Prognosen, insbesondere bei Jugendlichen, glaubt sie aber mit entsprechenden Modifikationen auch bei Erwachsenen anwenden zu können. Die Prognose soll sowohl der Voraussage neuer Straftaten wie auch der Rückfallbekämpfung dienen. Irrtümer bei der Prognosestellung können subjektiver Natur sein (insbesondere unzulängliche Erfahrung und Ausbildung des Untersuchenden) oder objektiven Ursprungs (unzureichende Untersuchungsmöglichkeiten). Zur Einschränkung der Irrtumsmöglichkeiten bedarf es einer Gruppe von Untersuchern, die Diagnose und Prognose stellt. Die Möglichkeiten der Prognose werden, insbesondere in Anlehnung an SHELDON GLUECK, erörtert.

HÄNDEL (Waldshut)

J. Bar: Considérations médico-légales du sursis probatoire. (Forensische Betrachtungen über die bedingte Verurteilung mit Bewährungsfrist.) *Ann. Méd. lég.* 43, 368—372 (1963).

Diese neue gesetzliche Form im französischen Gesetz stammt aus dem Jahre 1958 und wurde 1959 eingeführt. — Statistische Untersuchungen bezeugen, daß sich die Zahl solcher Verurteilungen von Jahr zu Jahr vermehren; die Hauptzahl bilden die jugendlichen Angeklagten ohne Vorverurteilung. Um einen wirklichen Erfolg zu erreichen, müssen noch verschiedene noch nicht vorgesehene oder erreichte Ziele erobert werden. Es ist notwendig, daß regionale Dienststellen einer klinischen Kriminologie eingerichtet werden; die Ernennung eines Vertrauensarztes ist auch erwünscht.

A. J. CHAUMONT (Strasbourg)

Otto A. Brink: Von der kriminellen zur sozialen Gruppe durch Gruppentherapie im Gefängnis. [Zentralkrankenh., Landesstrafanst., Hohenasperg/Württ.] *M Schr. Krim. Strafrechtsref.* 47, 121—124 (1964).

Nach der Meinung des Verf. sollte die Resozialisierung eines inhaftierten Kriminellen mit dem ersten Tage der Straftat beginnen und bei der Entlassung in die Freiheit in wesentlichen Teilen abgeschlossen sein. Ein wichtiger Schritt auf diesem Wege sei die Lösung des Häftlings aus der kriminellen und seine Einordnung in die soziale Gruppe noch während der Haft. Dabei schildert der Verf. Verhältnisse aus der Strafanstalt Hohenasperg. Er führt aus, daß die Inhaftierten in großen Gemeinschaftszellen mit 5—10 Betten lägen. Die meisten Gefangenen seien sich einig in ihrer Feindschaft gegenüber den Beamten und Richtern, den Ärzten usw. Asoziales Verhalten zum Nachteil dieser Personengruppe, auch zum Nachteil von Mitgefangenen aus anderen Zellen

werde als recht und billig angesehen. Aus diesen kleinen kriminellen Gruppen werden nun seit einigen Jahren mehr oder weniger wahllos Personen ausgewählt, die in andere Gruppen zusammengefaßt werden, mit denen wöchentlich einmal eine eingehende Aussprache erfolgt. Dabei wurde nach Überwindung des Mißtrauens eine positive Einstellung zur Gesellschaftsordnung erzielt. Die jeweiligen Therapiegruppen, wie der Verf. sie nennt, wurden aus der Gemeinschaft der Kriminellen ausgestoßen, was zur Folge hatte, daß einzelne in die kriminellen Gruppen zurückkehrten, ein Teil aber mit den Therapeuten, den Ärzten und Beamten eine Sozietät bildete. Mißtrauisch waren anfangs auch die Beamten, die dem Therapeuten Schwierigkeiten bereiteten dadurch, daß sie seine Bemühungen lächerlich machten usw. Nach 1—2jähriger Zugehörigkeit zur Therapiegruppe war bei den einzelnen Mitgliedern ein Wandel zum Positiven festzustellen, der sich auf allen Gebieten innerhalb der Haftanstalt äußerte. Im Laufe der Jahre wurde die Erfahrung gemacht, daß das therapeutische Klima insgesamt Auswirkungen hatte und zwar sowohl auf die ablehnend eingestellten Beamten wie auch auf die übrigen Gefangenen. Vor allem verloren die kriminellen Gruppen an Geschlossenheit und Macht. Die Mitglieder der Therapiegruppen wurden in ihren ursprünglichen Zellen belassen, hatten dort aber eine Zeit lang einen sehr schweren Stand. Sie wirkten aber dann, auf die Dauer gesehen, als positive Fermente. (Ob sich derartige Bemühungen erfolgversprechend auf alle Gefängnisse und Zuchthäuser ausdehnen lassen, muß fraglich bleiben. In Hohenasperg, einem Gefängnisnischenhaus für männliche Kriminelle, ist der Boden für Therapiebemühungen dieser Art sicher besonders günstig. Ref.) GUMBEL

Anastassios D. Mylonas and Walter C. Reckless: Prisoners' attitudes toward law and legal institutions. (Die Einstellung von Gefangenen gegenüber Recht und gesetzlichen Einrichtungen.) *J. crim. Law Pol. Sci.* 54, 479—484 (1963).

Ausgehend von den angeblich U.S.-spezifischen Verhältnissen einer eingewurzelten Tradition der Gesetzlosigkeit bei den Rechtsbrechern und einem ganz allgemein geringeren Respekt vor Gesetz und Recht seitens der übrigen Bevölkerung, haben die Verf. 300 abgeurteilte männliche erwachsene Eigentümter (200 Weiße, 100 Neger) des Staatsgefängnisses in Columbus, Ohio, im Winter 1961/62 auf ihre Einstellung zu Gesetz und Recht getestet. Offenbar ähnlich dem MMPI wurde ein Fragebogen unter weitgehender Verwendung bereits veröffentlichter Items entworfen, der im wesentlichen aus vier Teilen mit insgesamt 196 Items besteht (53 Items zur Sozialisation, 22 zur ethisch-moralischen Werthaltung, 110 zur Einstellung gegenüber dem Gesetz und seinen Institutionen sowie 11 zur Selbstbeurteilung der zwischenmenschlichen Beziehungen). Items oder Antworten zum eigentlichen Thema werden nicht, auch nicht nur beispielhaft, angegeben, sondern nur die statistische Signifikanz der, wenngleich geringen, Interkorrelationen sowie die zusammengefaßten, nicht eben neuen Erkenntnisse mitgeteilt: Eine positive Gesetzes-einstellung findet sich bei den höheren sozialen Schichten eher als bei den niederen, sie ist bei den Weißen ausgeprägter als bei den Negern (mitbegründet durch die allgemeine soziale Diskriminierung der Neger), bei familiär gebundenen Tätern günstiger als bei Alleinstehenden, bei Ersttätern besser als bei Rückfällern und schließlich bei früher längerzeitig Verwahrten (in Institutionen für Jugendliche, Arbeitshäusern, Arrestandstalten etc.) schlechter als bei erstmals Eingesperrten, denn: Die Kriminalität ist eine Funktion der Dauer des Kontaktes mit Rechtsbrechern. Ganz allgemein sollen Beziehungen zwischen Gesetzestreue einerseits und Sozialisation, Werthaltung bzw. Umwelteinstellung andererseits bestehen. Zwei Tabellen geben eine Aufschlüsselung der 300 Probanden nach Rasse, Alter, Erziehung, Familienstand, Religion, Beruf und zur Kriminalität, jedoch ohne Inbeziehungsetzung zu einer vergleichbaren nicht-kriminellen Bevölkerungsgruppe bzw. zur Bevölkerung von Columbus oder Ohio überhaupt. Die auf europäische Verhältnisse nicht ohne weiteres übertragbare Arbeit schließt mit Empfehlungen für weitere gleichartige Untersuchungen an anderen Tätergruppen und Vergleichen zwischen ihnen. v. KARGER (Kiel)

G. Marrubini: Die Erforschung der Persönlichkeit der Strafgefangenen. Kasuistischer Beitrag. [Inst. f. gerichtl. u. Vers.-Med. u. Ztr.-Stelle f. kriminol. Unters., Justizstrafanst., Mailand.] *Arch. Kriminol.* 135, 77—83 (1965).

Als Beispiel der bei Persönlichkeitsuntersuchungen von Strafgefangenen der Mailänder Justizgefängnisse angewandten Methode — nach dem in Italien geltenden Recht sind diese nur bei rechtskräftig verurteilten Tätern möglich — dient die Darstellung eines Betrugsfalles. Es wird eine bei diesem Delikt ungewöhnliche Psychodynamik, eine gefühlshafte Täter-Opfer-Beziehung auf melancholischer Basis herausgestellt. Dem Inculpanten war es durch die freimütige Erzählung eigener Mißerfolge („ich bin nun einmal ein Pechvogel“) gelungen, Mitleid und Vertrauen der Geschädigten zu erwerben. Die Persönlichkeitsanalyse ergab die dominierende

Rolle des älteren Bruders, mit welcher sich der Untersuchte identifizierte. Im Zuge einer in Italien in Vorbereitung befindlichen Reform des Strafvollzuges werden mit diesen Untersuchungen Internisten, Psychiater, Psychologen, Erzieher und Sozialhelfer mit dem Ziel betraut, in Teamarbeit festzustellen, warum es bei dem einzelnen Täter zu kriminellem Verhalten gekommen ist und durch welche Maßnahmen die Rückfallgefahr gemindert werden kann. Die diesen Bestrebungen entgegenstehenden Hemmnisse, z. B. bei dem Versuch, einen wirksamen Übertragungsmechanismus in der Umgebung eines Gefängnisses zu erreichen, werden vom Autor nicht verkannt. Eine praktische Schwierigkeit dürfte u. E. außer in der oft problematischen Einstellung der Täter zur Behandlung zur Zeit auch darin bestehen, daß es in allen europäischen Ländern an Therapeuten fehlt, die geeignet und gewillt sind, in einer Strafanstalt tätig zu sein. Die größte Bedeutung systematischer Persönlichkeitsuntersuchungen liegt heute noch auf dem Gebiet der kriminalbiologischen Grundlagenforschung.
CABANIS (Berlin)

Krystyna Krause, Henryk Szydlik und August Wasik: Aberglaube als Verbrechensmotiv. [Psychiatrische Klinik, Med. Akad., Breslau.] Arch. med. sadowej **16**, 125—132 mit dtsh. Zus.fass. (1964) [Polnisch].

Verff. befassen sich mit Problemen des Aberglaubens in seinem religiösen, sozial-geschichtlichen sowie psychopathologischen Aspekt und weisen daraufhin, daß manche Erscheinungen von ähnlichem Typus noch heute in der Mentalität des modernen Menschen überdauern und durch spezielle Lebens- oder Krankheitsverhältnisse aktiviert noch jetzt zum Vorschein kommen können. So z. B. berichten die Autoren über einen ungewöhnlichen zivilen Gerichtsprozeß in Niederschlesien, der stark in seiner Atmosphäre an mittelalterlichen Hexenjagd erinnerte. Eine Frau erhob nämlich als Zivilklägerin die Klage vor Gericht gegen ihre zwei Nachbarinnen, die sie wegen angeblicher Hexerei mehrmals verleumdete und sogar gegen sie handgreiflich auftraten. Die beiden 29- und 38jährigen Angeklagten sind psychiatrisch untersucht und in der Klinik länger beobachtet worden, bei keiner von ihnen jedoch weder jegliche Geisteskrankheit noch ungenügende geistige Entwicklung festgestellt wurde. Nichtdestoweniger wurde bei ihnen unvolle Zurechnungsfähigkeit angenommen und sog. „andere Störungen des psychischen Zustandes“ erklärt. Diesem Begriff wurde die Veränderung des primitiven Bewußtseins der beiden Untersuchten in schweren Lebensbedingungen unter dem Einfluß des Aberglaubens zugrunde gelegt.

WALCZYŃSKI (Szczecin)

BGB § 833 (Ursächlicher Zusammenhang zwischen Verletzung eines Menschen und Tun eines Tieres). Die Feststellung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Verletzung eines Menschen und dem auf der natürlichen Gefahr beruhenden Tun eines Tieres hat nach den Grundsätzen der Adäquanz zu erfolgen, ohne daß der Ursachenzusammenhang ein unmittelbarer zu sein braucht. Ursächlicher Zusammenhang ist in einem derartigen Fall deshalb auch dann gegeben, wenn ein Mensch durch das Tun eines Tieres in Angst oder Schrecken versetzt wird und infolgedessen stürzt oder verletzt wird. [OLG Nürnberg, Urt. v. 15. X. 1964—3 U 76/64.] Neue jur. Wschr. **18**, 694—696 (1965).

Das betr. OLG ist der Meinung, daß im Gegensatz zu einer Entscheidung des RG in JW 08,41 und der darauf gegründeten Abweisung der Klägerin durch das LG ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Verletzung eines Menschen und dem auf natürlicher Gefahr beruhenden Tun eines Tieres auch dann gegeben ist, wenn eine objektive ernste Gefahrensituation überhaupt nicht besteht und der Mensch durch die Art und Weise, wie er der vermeintlichen Gefahr zu begegnen suche zu Schaden kommt. Die Feststellung des Kausalzusammenhangs habe also lediglich nach dem Grundsatz der Adäquanz zu erfolgen, ein unmittelbarer Kausalzusammenhang sei also ausreichend. Der Schutz des § 833 BGB müsse besonders alten Menschen, Kranken, insbesondere schreckhaften und nervösen Menschen zugutekommen die besonders schutzbedürftig sind und keineswegs eine verschwindende Minderheit bilden. E. BÖHM (Heidelberg)

Kunstfehler, Ärztrecht, medizinisch wichtige Gesetzgebung und Rechtsprechung

● **Manfred Hagedorn: Die Entbehrlichkeit der Einwilligung und Aufklärung bei Heilbehandlungen nach dem Strafgesetzbuch-Entwurf 1962.** Mit einem Geleitwort